



Hessisches Kultusministerium

Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden



Geschäftszeichen	000.257.003-00012
Bearbeiter/in	Bürgerbüro
Durchwahl	0611/368-2368
Datum	05.03.2019

-Versand nur per E-Mail-

**Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG)
hier: Anspruch auf Informationszugang**

Ihre Anfrage zu den E-Mailkonten für Lehrer vom 17. Januar 2019

Sehr geehrte(r) 

über die gemeinnützige Plattform „Frag den Staat“ haben Sie mittels E-Mail am 17. Januar 2019 einen Antrag auf Informationszugang nach §§ 80 ff. HDSIG gestellt, der unter dem oben rechts angegebenen Aktenzeichen bearbeitet wird. Sie bitten um Informationen zu folgenden Fragen:

- a) *„Welche Verfahren werden verwendet, damit Lehrer sicher untereinander digital kommunizieren können?“*
- b) *„Gibt es vom Land/Schulen bereitgestellte Emailpostfächer für Lehrer für den beruflichen Gebrauch zwischen Lehrern und auch zwischen Lehrern und Schülern/Eltern? Wenn nein, besteht eine Planung dahingehend?“*

Ich möchte Sie zunächst darauf hinweisen, dass es für die Bearbeitung Ihres Antrags erforderlich ist, die personenbezogenen Daten zu Ihrer Person zu verarbeiten. Ihre personenbezogenen Daten werden im Rahmen des Verfahrens nach §§ 80 ff. HDSIG nur und ausschließlich zu dem Zweck der Bearbeitung des Antrags, zu dem die Daten übermittelt wurden, verarbeitet. Die Daten werden bei der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung gespeichert und nur für die Bearbeitung Ihres Anliegens von den

fachlich zuständigen Personen verwendet. Zur Beantwortung Ihrer Fragen kann es je nach Sachlage erforderlich oder jedenfalls hilfreich sein, die von Ihnen im Rahmen der Antragstellung nach §§ 80 ff. HDSIG mitgeteilten Daten zu Ihrer Person auch an andere Stellen innerhalb der Landesverwaltung oder auch an Bundes- oder kommunale Behörden weiterzuleiten. Falls Sie damit nicht einverstanden sind, teilen Sie uns dies bitte unbedingt mit. Weitere ausführliche Hinweise zum Datenschutz finden Sie in den Datenschutzhinweisen des Hessischen Kultusministerium (<https://kultusministerium.hessen.de/datenschutzhinweise-1>).

Sie begehren nachfolgende Informationen:

- a) *Welche Verfahren werden verwendet, damit Lehrer sicher untereinander digital kommunizieren können?*

Derzeit wird kein landesweit einheitliches Verfahren angewandt.

- b) *Gibt es vom Land/Schulen bereitgestellte Emailpostfächer für Lehrer für den beruflichen Gebrauch zwischen Lehrern und auch zwischen Lehrern und Schülern/Eltern? Wenn nein, besteht eine Planung dahingehend?*

Lehrkräften werden durch einzelne Schulträger E-Mail-Konten für den beruflichen Gebrauch bereitgestellt. Es wird geprüft, ob Bediensteten ohne behördlichen Bildschirmarbeitsplatz (z. B. Lehrkräften) dienstliche E-Mail-Adressen des Landes zur Verfügung gestellt werden können.

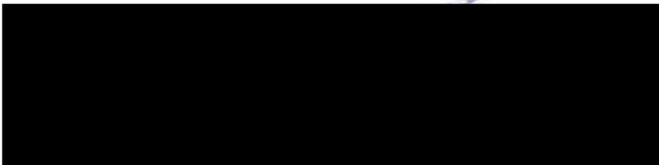
Es wird darauf hingewiesen, dass der Zugangsanspruch nach § 82 Nr. 5 HDSIG ausgeschlossen ist, sofern rein wirtschaftliche Interessen an der Information bestehen. Im Hinblick auf die mit den Informationszugangsregelungen verfolgten Ziele ist unter Berücksichtigung des Rechtsgedankens in § 2 Nr. 3 Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG) des Bundes als Übermittlungszweck die intellektuelle Wahrnehmung einer Information und die Verwertung des dadurch erlangten Wissens anzusehen, nicht aber die Weiterverwendung erlangter Informationen für kommerzielle oder nichtkommerzielle Zwecke, die über die Erfüllung der öffentlichen Aufgabe hinausgeht. Öffentliche Aufgaben obliegen indes lediglich den dazu berufenen Stellen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Wiesbaden, Mainzer Straße 124, 65189 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, als Beklagten das Land Hessen, vertreten durch das Hessische Kultusministerium, und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen sollen angegeben werden. Der vorliegende Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Bürgerbüro des Hessischen Kultusministeriums